OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607363/7/MK

Datum:
Linz, 15. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von Ing. A__, als Leiter der B__, vertreten durch die C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19.02.2025, GZ: BHLL/925100010085/25, wegen zweier Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 130,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 19.02.2025, GZ: BHLL/925100010085/25, wurden über Herrn Ing. A__, als Leiter der B__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), wegen zweier Übertretungen des KFG 1967 Geldstrafen in der Höhe von 1.) 150,- und 2.) 500,- Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen im Ausmaß von 1.) 15 Stunden und 2.) 2 Tagen und 24 Minuten verhängt.

Konkret wurde dem Bf zusammengefasst vorgeworfen, 1.) als Leiter der Fahrschule der Behörde die Beendigung der Lehrtätigkeit des Fahrlehrers D__ per 13.07.2024 nicht angezeigt zu haben, was bei einer Überprüfung am 15.01.2025 festgestellt worden sei.

Gleichzeitig sei 2.) festgestellt worden, dass der Name des seit 21.09.2023 als Fahrschulinhaber fungierenden Ing. E__ auf drei Schriftstücken der Firmenkorrespondenz im Zeitraum vom 25.04.2024 bis 23.01.2025, einschließlich der Korrespondenz mit der Behörde auf dem Kuvert und im Briefkopf des Schreibens vom 29.01.2025 nicht angeführt worden sei. Der angelastete Sachverhalt sei zweifelsfrei festgestellt und im Zuge der Kontrolle seitens des Bf auch geäußert worden, dass der Außenauftritt des Unternehmens nicht über Gebühr publiziert werden solle.

Vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 5 Abs. 1 VStG betreffend das Verschulden bei der Begehung von Ungehorsamsdelikten sei die Glaubhaftmachung des Umstandes, dass den Beschuldigten kein Verschulden an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift treffe, nicht gelungen.

Im Rahmen der Strafbemessung wäre eine einschlägige Vorstrafe sowie der Umstand der vorsätzlichen Begehung der Verwaltungsübertretung 2.) erschwerend zu werten gewesen. Dennoch wären die verhängten Strafbeträge bei einem gesetzlichen Strafrahmen von 10.000,- Euro im untersten Bereich dieses Rahmens angesiedelt.

I.2. In seiner Beschwerde vom 24.03.2025 führte der Bf aus, dass hinsichtlich der Übertretung 1.) der Behörde die Beendigung des Lehrverhältnisses mit dem betreffenden Fahrlehrer ohnehin gemeldet worden und eine zeitlich gesehen unmittelbare Mitteilungspflicht gesetzlich nicht vorgesehen sei. Auf Grund der generell geringen Bedeutung des verletzten Rechtsgutes, des Vorliegens eines einmaligen Fehlers sowie der zwischenzeitlich erfolgten Anweisung an die mit der

Personalverrechnung Befassten könne auch deshalb mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden, da das Verschulden des Bf ebenfalls als gering zu werten sei.

Zur Übertretung 2.) sei festzuhalten, dass sich die mutmaßlich übertretene Norm auf die Verwendung der entsprechenden Fahrschulbezeichnung ausschließlich auf den „Geschäftsverkehr" beziehe, ohne dies genauer festzulegen. Auf der Homepage der Fahrschule sei dieser Verpflichtung bereits zum Kontrollzeitpunkt entsprochen worden. Zwischenzeitlich wären auch Briefvorlagen, Angebote und E-Mail-Signaturen entsprechend ergänzt worden. Betreffend die subjektive Tatseite sei auf die Ausführungen zur Übertretung 1.) zu verweisen. Die im Zuge der Kontrolle getätigte Äußerung, die im Innenverhältnis geänderten Umstände nicht „breit" nach außen tragen zu wollen, wären lediglich scherzhaft erfolgt.

Zur Strafhöhe sei auszuführen, dass die verhängten Strafen unverhältnismäßig hoch wären, dass sie im Rahmen einer Strafverfügung verhängt worden wären und vor dem Hintergrund der Betragsgrenze bei Strafverfügungen von 600,- Euro 25 % bzw. 83,3 % dieses Höchstbetrages ausmachen würden.

Es würde daher – neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung – die Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens, in eventu die Zurückverweisung der Angelegenheit, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafen auf ein tat- und schuldangemessenes Ausmaß beantragt.

I.3. Am 27.03.2026 wurde seitens des Bf mitgeteilt, dass – unter Aufrechterhaltung der Beschwerde – auf die Durchführung der bereits anberaumten mündlichen Verhandlung verzichtet würde. Die bB hat dem Entfall der mündlichen Verhandlung am 16.04.2026 zugestimmt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt, auf dessen Grundlage der zu beurteilende Sachverhalt zweifelsfrei feststeht. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde – wie oben dargestellt – von den Verfahrensparteien verzichtet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lauten (auszugsweise):

„**§ 112. Genehmigung des Betriebes einer Fahrschule**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung für den Betrieb einer Fahrschule zu erteilen, wenn die erforderlichen Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge vorhanden sind und die Fahrzeuge den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen. Das erforderliche Lehrpersonal muss sichergestellt sein. Vor der Erteilung dieser Betriebsgenehmigung sind die Schulräume, Schulfahrzeuge und Lehrbehelfe zu überprüfen. In der Bezeichnung der Fahrschule ist jedenfalls der Familienname des Inhabers der Fahrschulbewilligung anzuführen. Diese Bezeichnung der Fahrschule ist jedenfalls im Geschäftsverkehr zu verwenden. Bei Aufschriften an Schulfahrzeugen oder bei Werbeauftritten kann der Name des Inhabers der Fahrschulbewilligung auch weggelassen werden.

[…]

§ 114. Betrieb der Fahrschule

(1) Der Fahrschulbesitzer hat der Bezirksverwaltungsbehörde die in seiner Fahrschule verwendeten Lehrpersonen und Änderungen im Stande des Lehrpersonals anzuzeigen.

[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer

1. Diesem Bundesgesetz […]

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Zunächst ist im Rahmen der Beurteilung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts festzustellen, dass die Eigenschaft des Bf als Leiter der Fahrschule zum jeweiligen Tatzeitpunkt unstrittig ist.

Zu den angelasteten Übertretungstatbeständen bezieht sich das Vorbringen des Bf zur Übertretung 1.) im Wesentlichen auf den Umstand, dass die bB (als jene Behörde, der kraftfahrrechtlich relevante Umstände zu melden sind) im Rahmen

der Kontrolle ohnehin in Kenntnis der Sachlage gelangte, sohin zu einem Zeitpunkt vor formaler Einleitung des Strafverfahrens.

Unabhängig davon, welcher strafrechtlich relevanter Aspekt damit zum Ausdruck gebracht werden soll, kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass dadurch der Bf „mittelbar" seiner Melde- bzw. Anzeigepflicht nachgekommen ist. Auch wenn die Anordnung des § 114 Abs. 1 KFG 1967 keine direkte zeitliche Komponente beinhaltet, muss im Hinblick auf die Registerführungs- und generelle Voraussetzungsprüfungskompetenz der Behörde – insbesondere vor deren materieller Kontrollkompetenz gegenüber allen Fahrschulen in ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich – davon ausgegangen werden, dass iSd gesetzgeberischen Interesses dieser Anzeigepflicht ein zeitliches Naheverhältnis zu einer faktisch wirksamen, wirtschaftlichen Verfügung eines Unternehmers innewohnt. Der Behörde sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben „relativ" aktuelle Grundlagen zur Verfügung stehen. Zudem handelt es sich um eine Aktivpflicht des Unternehmers, der im Zusammenhang mit einem „Bekanntwerden" im Zuge behördlicher Tätigkeiten (also de facto passiv) schon dem Grunde nach nicht entsprochen werden kann. Es liegt daher in objektiver Hinsicht eine Übertretung des § 114 Abs. 1 KFG 1967 vor.

Betreffend die Übertretung 2.) wurde der objektive Tatbestand nur hinsichtlich des Kriteriums der Verwendung der gesetzwidrigen Fahrschulbezeichnung im „Geschäftsverkehr" bestritten.

Es ist in diesem Zusammenhang zutreffend, dass die Bestimmungen des KFG 1967 zu diesem Begriff keine Definition enthalten. Aber schon aus der allgemeinen rechtlichen Interpretation des „Geschäftsbereichs" eines Unternehmers ergibt sich als (abschließend) korrespondierendes Handlungsfeld der „Privatbereich". Da die Ausstellung und Übermittlung von Angeboten, Bestätigungen und Nachweisen innerhalb des unternehmerischen Leistungszusammenhangs nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht der Privatsphäre eines Unternehmers zuzurechnen ist (und dies im Übrigen auch nicht vorgebracht wurde), erübrigen sich weitere Ausführungen dazu. Auch die Übertretung des § 112 Abs. 1 KFG 1967 liegt aus objektiver Sicht vor.

Entsprechend der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt, wenn – wie hier – eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Diese Bestimmung bildet die Grundlage für die „Kontrollsystemjudikatur" des VwGH, auf die hier in Ermangelung jeglicher faktischer wie argumentativer Ansätze im Beschwerdevorbringen auch nicht näher einzugehen ist. Im Ergebnis wird im Zusammenhang mit der Übertretung 1.) auf ein einmaliges Fehlverhalten im Zusammenspiel mit der externen Personalgebarung verwiesen, ohne eine diesbezügliche Aufgabenverteilung darzulegen. Damit aber existierte neben der Eigenverantwortung des Unternehmers kein Mechanismus eines „Vier-Augen-Prinzips" iSe minimalen, externen und aktiv wahrzunehmend implementierten Kontrollmaßnahme in diesem Unternehmensbereich.

Bezüglich der Übertretung 2.) wurde seitens des Bf – unabhängig von der verschuldensrechtlichen Qualifikation – auch eine gewisse Inkaufnahme des Übertretungstatbestandes zugestanden. Diese „scherzhaften" Äußerungen im Zusammenhang mit der kundenorientierten Außenwirkung indizieren zumindest fahrlässiges Vorgehen, beruhen sie doch auch auf unternehmerischem Kalkül. Die angelasteten Verwaltungsübertretungen sind dem Bf somit auch vorzuwerfen.

Im Rahmen der Strafbemessung ist auf den gesetzlichen Strafrahmen bis zu 10.000,- Euro Bezug zu nehmen, der durch die Bestimmung des § 47 Abs. 1 VStG keine „Relativierung" erfährt. Diese Bestimmung besagt lediglich, dass eine Strafverfügung als Erledigungsform im abgekürzten Verfahren nur zulässig ist, wenn für die Ahndung einer Übertretung die Verhängung eines konkreten Strafbetrags bis maximal 600,- Euro ausreicht.

Dem entsprechend liegen die verhängten Strafbeträge bei 1,5 % bzw. 5 % des Strafrahmens und damit – auch unter allgemeiner Berücksichtigung des bisherigen einschlägigen Verhaltens eines Bf – im untersten Bereich dieses Rahmens. Die verhängten Strafen sind daher tat- und schuldangemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger